

# I. Statuten des schweizerischen Schulmuseums in Bern

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **38 (1917)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-266982>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

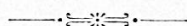
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I.

# Statuten

des

## schweizerischen Schulmuseums in Bern.



§ 1. Das schweizerische Schulmuseum in Bern (bisher schweizerische permanente Schulausstellung) ist eine Stiftung zur Förderung des Schulwesens und steht unter der Aufsicht der Regierung des Kantons Bern.

§ 2. Diese Stiftung unterhält folgende Sammlungen:

- a) mustergültige Schulhauspläne und Schulgeräte;
- b) vorzügliche Lehrmittel und Fachschriften;
- c) Lehrmittel, welche in den schweizerischen und ausländischen Schulen in Gebrauch sind;
- d) Schulgesetze, Verordnungen, Schulberichte;
- e) eine pädagogische Bibliothek;
- f) Schulstatistik.

§ 3. Die Kosten werden bestritten durch Beiträge des Bundes, der Kantons- und Gemeindebehörden, durch den Unterstützungsverein, sowie durch Schenkungen und Vergabungen.

§ 4. Die Direktion des Schulmuseums besorgt die Verwaltung. Sie wird von der Unterrichtsdirektion aus drei Mitgliedern bestellt, von denen ein Mitglied als Vertreter dieser Direktion, das zweite auf Vorschlag des Gemeinderates der Stadt Bern, das dritte auf Vorschlag des Unterstützungsvereins ernannt werden.

§ 5. Die Amtsdauer der Mitglieder der Direktion erstreckt sich auf drei Jahre. Die Direktion wählt ihren Präsidenten, Kassier und Sekretär und den Verwalter. Ihr steht die Anstellung des erforderlichen Hülfspersonals, sowie die Bestimmung der Dienstbesoldung desselben zu. Die Direktion ermächtigt zwei ihrer Mitglieder

zu rechtskräftiger Unterschrift, sie ist befugt, auch dem Verwalter dieses Recht zu erteilen.

§ 6. Die Direktion wählt eine Anzahl Fachmänner, welche mit ihr die ins Schulmuseum aufzunehmenden Gegenstände auswählt. Die Mitglieder des Unterstützungsvereins haben das Recht, durch Eintragung ihrer Wünsche in ein Desiderienbuch bezügliche Anträge zu stellen.

§ 7. Den Mitgliedern der Direktion kann durch die Versammlung des Unterstützungsvereins für ihre Arbeit und für Barauslagen eine Entschädigung gesprochen werden. Fachmänner, die bei der Auswahl der Gegenstände mitwirken, erhalten bei erheblicher Inanspruchnahme (ausführliche Rezensionen und Zusammenstellung von Sammlungen etc.) ein angemessenes Honorar.

§ 8. In Ausführung des Art. 2 finden im Museum folgende Gegenstände Aufnahme:

- a) Pläne und Modelle von Schulhausbauten;
- b) Schulmobiliar;
- c) Schulbücher und Vorlagen,
- d) Veranschaulichungsmittel, heimatkundliches Material;
- e) Apparate, Instrumente;
- f) weibliche Handarbeiten;
- g) Kinder- und Schulgartenobjekte;
- h) Schulliteratur, Schulgeschichte, Schulgesetze und Schulstatistik;
- i) Pädagogische Fachschriften und Literatur der verschiedenen Fächer.

§ 9. Die Sammlungen werden unterhalten und vermehrt durch Ankauf und Schenkungen, durch Zusendung von Gegenständen zur zeitweiligen Ausstellung.

§ 10. Jeder Gegenstand, dessen Ankauf vermittelt werden kann, trägt die Angabe des Preises, den Namen des Ausstellers; er wird inventarisiert, wenn er Eigentum des Schulmuseums ist, ausserdem wird ein besonderes Verzeichnis der Geber angelegt.

§ 11. Das Organ des Schulmuseums ist der Pionier.

§ 12. Das Schulmuseum nimmt auf kürzere Zeit Gegenstände zur Ausstellung an, die wesentliche Verbesserungen und Neuheiten von Schulgeräten und Lehrmitteln bieten. Solche können zu diesem Zweck auch gemietet werden.



§ 13. Das Schulmuseum unterhält eine Ausleihstelle von Lehrmitteln. Die dem Unterstützungsverein beigetretenen Schulkommissionen haben das Recht, soweit die Vorräte reichen, Lehrmittel nach den besonderen Vorschriften des Reglementes für den Gebrauch in den Schulen zu beziehen.

§ 14. Die Besichtigung des Schulmuseums ist während den dazu bestimmten Stunden für erwachsene Personen frei; sie haben sich dem Personal und den Anordnungen der Direktion zu fügen.

§ 15. Die Benützung der Bibliothek ist den Behörden und den Einzelmitgliedern des Unterstützungsvereins gestattet unter den von der Direktion erlassenen reglementarischen Bestimmungen.

§ 16. Jeder, der die Sammlungen benützt, haftet für die geliehenen Gegenstände und ist beim Verlust oder im Falle von Beschädigungen derselben zu vollem Schadenersatz verpflichtet.

§ 17. Die Revision dieser Statuten kann jederzeit vorgenommen werden unter der Bedingung der schriftlichen Zustimmung der subventionierenden Behörden und durch Mehrheitsbeschluss der ordnungsgemäss einberufenen Vereinsversammlung.

*Bern*, den 1917.

*Der Präsident:*

*Der Sekretär:*